

## Publikationsfonds des Fördervereins der Theologischen Fakultät Heidelberg für Dissertationen

Mitglieder des Fördervereins der Theologischen Fakultät Heidelberg gründen einen Publikationsfonds für Dissertationen, der auf dem Prinzip der gegenseitigen Unterstützung von Doktoranden<sup>1</sup> und Betreuern basiert. Dabei gehen sie davon aus, dass in der Theologie das gedruckte Buch seine Bedeutung behalten wird. Der Fonds setzt voraus, dass sich die Antragsteller auch um andere Geldquellen bemühen.

1. Unterstützt werden an der Theologischen Fakultät Heidelberg eingereichte Arbeiten einschließlich der diakoniewissenschaftlichen Arbeiten, für die der Dr. phil. verliehen wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Alle Doktoranden der Theologischen Fakultät können einen Antrag auf Unterstützung stellen.
  - a. Dissertationen werden gefördert, wenn die Arbeit selbst mit mindestens cum laude bewertet wurde.
  - b. Die Antragsteller müssen Mitglieder des Fördervereins sein und sich verpflichten, einen Teil des Zuschusses später als zinsloses Darlehen zurückzuzahlen. Den anderen Teil erhalten sie à fonds perdu. Wird der vom Förderverein bereit gestellte Betrag nicht in voller Höhe gebraucht, so sollte auch dann ein Teilbetrag als zinsloses Darlehen gegeben werden, so dass die Unterstützung im Sinne des Fonds auf Gegenseitigkeit beruht.
  - c. Doktoranden können einen Antrag stellen, wenn ihr Betreuer<sup>2</sup> am Publikationsfonds durch Einzahlungen beteiligt ist oder wenn ein Sponsor eine Spende in Höhe des zinslosen Darlehens an den Publikationsfonds zahlt.
  - d. Die Unterstützung bezieht sich in der Regel auf einen Druckkostenzuschuss. Über andere Formen der Unterstützung einer Publikation entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag ist formlos zu stellen. Er wird vom Antragsteller und Betreuer unterschrieben. Er enthält eine Erklärung, dass die Arbeit erst nach Berücksichtigung der Gutachten zum Druck gegeben wird. Ihm ist hinzuzufügen:
  - a. Eine Kopie aller Gutachten.
  - b. Die Kostenkalkulation des Verlags mit Angabe eines Kontos, auf das der Zuschuss überwiesen werden soll (i.d.R. ein Verlagskonto).
  - c. Eine Beitrittserklärung zum Förderverein, sofern der Antragsteller noch kein Mitglied ist
  - d. Eine schriftliche Erklärung des Promovenden, dass er das zinslose Darlehen an den Publikationsfonds zur Unterstützung anderer Doktoranden zurückzahlen wird, sobald er dazu in der Lage ist.
  - e. Eine schriftliche Erklärung, dass nicht benötigte Zuschüsse sofort zurückgezahlt werden.
4. Der Vorstand ist für die Verwaltung des Publikationsfonds verantwortlich.
  - a. Er setzt die Höhe der Unterstützung und des Darlehensanteils fest. Alle geförderten Dissertationen erhalten eine Unterstützung in der gleichen Höhe.
  - b. Der Vorstand kann auf die Rückzahlung des Darlehens aus besonderen Gründen (wie Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) verzichten.
  - c. Der Vorstand kann nach einiger Zeit beschließen, alle Mitglieder zu einer neuen Mindesteinlage aufzufordern, wenn nur so die Funktionsfähigkeit des Fonds gesichert werden kann. Alle Professoren und Dozenten, die sich durch eigene Beiträge an dem Fonds beteiligt haben, sind zu dieser Sitzung einzuladen. Sie nehmen an ihr beratend teil.

---

<sup>1</sup> Die männliche bzw. weibliche Form wird für beide Geschlechter verwandt.

<sup>2</sup> Betreuer einer Dissertation ist, wer das Erst- oder Zweitgutachten geschrieben hat.

5. Der Vorstand des Fördervereins kann beschließen, den Fonds aufzulösen. Restliche Gelder werden der Bibliothek der Theologischen Fakultät zur Bücherbeschaffung überwiesen. Alle Professoren und Dozenten, die sich durch eigene Beiträge an dem Fonds beteiligt haben, sind zu dieser Sitzung einzuladen und nehmen an ihr beratend teil.
6. Die Regeln dieses Publikationsfonds können durch Vorstandsbeschluss geändert werden. Alle Professoren und Dozenten, die sich durch eigene Beiträge an dem Fonds beteiligen, haben die Möglichkeit, an der entsprechenden Vorstandssitzung teilzunehmen und mit zu beraten. Diese Beratung kann auch auf einer Fakultätssitzung oder einer Versammlung des Professoriums geschehen.

#### Ausführungsbestimmungen

- 1) Es können in der Regel nur bei der Theol. Fakultät Heidelberg eingereichte Arbeiten gefördert werden. Arbeiten, die an einer anderen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule eingereicht worden sind, können nur gefördert werden, sofern der Betreuer ein Heidelberger Dozent ist und besondere Gründe vorliegen, die Arbeit anderswo einzureichen. Über solche Ausnahmen muss der Vorstand beschließen.
- 2) Doktoranden, deren Betreuer nicht Teilhaber des Publikationsfonds sind, können einen Antrag auf Unterstützung stellen, wenn sie einen oder mehrere Sponsor benennen, der bzw. die 250 € spendet bzw. spenden. Dabei ist daran gedacht, dass auch die Betreuer als Sponsoren tätig werden. Über die Vergabe solcher Unterstützungen entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Förderung unterstützt die Drucklegung. Sie kann sich bei Arbeiten von Doktoranden, deren Muttersprache nicht deutsch ist, auch auf die sprachliche Überarbeitung einer von der Fakultät angenommenen Arbeit für die Publikation (etwa als Internetveröffentlichung der UB) beziehen. Darüber wird jeweils vom Vorstand entschieden.
- 4) Die Professoren zahlen mindestens 1.000,- €, Dozenten (und apl. Professoren) mindestens 300,- € ein, um Teilhaber des Publikationsfonds zu sein. Die Summe kann über drei Jahre hinweg eingezahlt werden. Die Doktoranden dieser Teilhaber haben bei der Vergabe Vorrang.
- 5) Die Auszahlung eines Druckkostenzuschusses geschieht auf ein Konto des Verlags nach Vorlage des Vertrags zwischen Autor und Verlag, der die Publikation der Dissertation sichert. Die Auszahlung einer Unterstützung für die sprachliche Überarbeitung einer Arbeit geschieht direkt an den Überarbeiter. Die Anträge werden von einem zweiköpfigen Ausschuss des Vorstands, dem der Kassenwart angehört, im Umlaufverfahren geprüft und genehmigt. Der Ausschuss berichtet auf der Vorstandssitzung über seine Vergabeentscheidungen.
- 6) Zurzeit beträgt die Höhe der Auszahlung 750,- €, von denen 250,- € als zinsloses Darlehen gegeben werden. Bei teilweiser Inanspruchnahme des Zuschusses ist ein Drittel des in Anspruch genommenen Zuschusses als zinsloses Darlehen zurückzuzahlen. Die Höhe der Auszahlung und des Darlehens kann der Vorstand im Lichte der Finanzlage des Publikationsfonds neu festlegen.
- 7) Die Auflösung des Fonds ist geboten, wenn er sich nicht mehr durch Spenden finanzieren kann und die für alle Dissertationen mögliche Unterstützung unter 100€ sinkt.
- 8) In den Mitteilungen des Fördervereins wird veröffentlicht, welche Dissertationen gefördert wurden. In anonymer Form wird eine Statistik darüber veröffentlicht, welche Spenden eingegangen sind – aufgeschlüsselt nach Spenden ehemaliger Doktoranden und aus anderen Quellen. Ehemalige geförderte Doktoranden erhalten zusammen mit der Weihnachtsgabe eine Erinnerung an das Darlehen mit Bitte um Rückzahlung bzw. Spenden.
- 9) Die Ausführungsbestimmungen können durch einfachen Beschluss des Vorstands abgeändert werden. Ein Merkblatt fasst die wichtigsten Bestimmungen (Regeln, Ausführungsbestimmungen und Formular für eine Beitrittserklärung) für die Antragsteller zusammen und wird auf die Homepage des Fördervereins gestellt.

Konto des Publikationsfonds: IBAN: DE71 6725 0020 0009 1455 40  
BIC: SOLADES1HDB  
(Heidelberger Sparkasse)